
S 49 SO 2819/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	23
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstweilige Anordnung, Anordnungsanspruch, Anordnungsgrund, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 SO 2819/05 ER
Datum	21.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 23 B 1017/05 SO ER
Datum	30.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 21. Juni 2005 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten sind auch f¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

I.

Der Antragsteller bezog bis zum 31. Mai 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt von dem Antragsgegner. Zum 01. Juni 2004 nahm er eine Besch¼ftigung auf. Im Juni 2004 gew¼hrte die Bundesagentur f¼r Arbeit ihm eine Leistung als Darlehen.

Mit Bescheid vom 25. Mai 2005 wurden dem Antragsteller vom Job-Center B.-M. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts f¼r die Zeit vom 01. Juni 2005 bis 30. November 2005 zuerkannt, f¼r Juni 2005 4,23 EUR nach Anrechnung eines Nettoerwerbseinkommens von monatlich 850,04 EUR und f¼r die Zeit ab 01. Juli 2005 bis 30. November 2005 672,78 EUR monatlich. Die Agentur f¼r Arbeit B. M.

bewilligte dem Antragsteller mit Bescheid vom 31. Mai 2005 ab 1. Juni 2005 für 180 Tage Arbeitslosengeld in Höhe von 516,90 EUR monatlich.

Am 01. Juni 2005 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Berlin die Verpflichtung des Antragsgegners zur Auszahlung ausstehender Leistungen für Juni 2004 im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt. Er hat geltend gemacht, es bestehe die Gefahr, dass die Bundesagentur für Arbeit versehentlich oder absichtlich die trotz pünktlicher Ratenzahlung seinerseits noch ausstehenden 400 EUR aus dem "illegal erzwungenen Darlehen" vom Sozialgeld abziehe. Es erscheine ihm auch sicher, dass sein Mai-Gehalt vom Sozialgeld abgezogen worden sei. Sein Arbeitsvertrag ende und er könne bestenfalls den Juli finanziell überbrücken. Er wisse nicht, wie er im Juli 2005 seine Miete und seinen Lebensunterhalt bestreiten solle; er sei schon einmal unverschuldet in Mietrückstand geraten. Dem behördlichen "Anrechnungsbetrug" und seiner vollständigen Notlage sei ein Ende zu bereiten.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2005 hat das Sozialgericht Berlin den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass ein Anordnungsanspruch mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit nicht glaubhaft gemacht worden sei.

Gegen den ihm am 27. Juni 2005 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 22. Juli 2005 Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Entscheidung vom 02. August 2005).

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 22. Juni 2005 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm für den Monat Juni 2005 Höhe Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Entscheidung wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Die statthafte Beschwerde ist zulässig. Sie ist unbegründet. Der Antragsteller hat weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die Notwendigkeit der vorlÃ¤ufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG](#) i. V. m. [Â§ 920 Abs. 2, 294](#) Zivilprozessordnung â ZPO -).

Soweit der Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners zur GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Juni 2004 und damit fÃ¼r die Vergangenheit begehrt, hat er einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Einstweilige Anordnungen sind zulÃ¤ssig, wenn eine Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Damit scheiden Anordnungen, die sich auf einen vergangenen Zeitraum beziehen, grundsÃ¤tzlich aus.

Soweit der Antragsteller Leistungen fÃ¼r die Zeit ab Juni 2005 begehrt, ist ein Anordnungsanspruch nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf Leistungen der Antragsgegnerin ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Antragsteller Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â SGB II â bezieht, [Â§ 5 SGB II](#). Dass eine Wohnungslosigkeit droht, hat der Antragsteller nicht vorgetragen, so dass ein Anspruch nach [Â§ 34 Abs. 1 SGB XII](#) auf Ãbernahme etwaiger Schulden durch den Antragsgegner â unabhÃ¤ngig davon, ob ein Anspruch nach [Â§ 5 Abs. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 22 Abs. 5 SGB II](#) ebenfalls ausgeschlossen ist â nicht besteht.

Ein Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt ist daneben deshalb nicht glaubhaft gemacht, weil der Antragsteller nach den von ihm vorgelegten Bescheiden des Job-Center Berlin-Mitte und der Arbeitsagentur Berlin Ã¼ber nach [Â§ 19 Abs. 1 SGB XII](#) vorrangig einzusetzende Mittel zum Lebensunterhalt ab Juli 2005 verfÃ¼gt. Dass ihm im Monat Juni 2005 keine Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur VerfÃ¼gung standen, hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Zwar hat er zu Beginn des Monats Juni 2005 vom Job-Center Berlin-Mitte nur Leistungen in HÃ¶he von 4,23 EUR erhalten. Der Antragsteller hat aber nicht dargelegt, dass ihm keine Mittel aus Arbeitseinkommen mehr zur VerfÃ¼gung standen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Er stand bis zum 31. Mai 2005 in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis mit einem Nettoeinkommen in HÃ¶he von 850,04 EUR. RegelmÃ¤Ãig erfolgt die Lohnzahlung aus einem ArbeitsverhÃ¤ltnis am Ende eines Monats, so dass dem Antragsteller fÃ¼r den Monat Juni 2005 Mittel zu VerfÃ¼gung standen.

Nach allem war die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 05.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024